



Schwangerschaft und Geburt

**BONNER LEITFADEN FÜR
SCHWANGERE FRAUEN UND MÜTTER**

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Einleitung – Orientierungshilfe im Paragraphen-Dschungel	Seite	4
2. Spezielle Regelungen	Seite	5
2.1. Unter 25-jährige Schwangere	Seite	5
2.2. Schüler / Auszubildende / Studenten	Seite	5
3. Bedarfe – Welche Leistungen des Jobcenters gibt es?	Seite	5
3.1. Regelbedarf	Seite	5
3.2. Mehrbedarfe – vor und nach der Geburt	Seite	6
3.3. Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU)	Seite	7
3.4. Einmalige Bedarfe	Seite	8
3.4.1. Schwangerschaftsbekleidung	Seite	9
3.4.2. Beihilfen vor der Geburt	Seite	10
3.4.3. Folgegeburten	Seite	10
3.4.4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	Seite	10
4. Was gilt als anrechenbares Einkommen?	Seite	12
4.1. Kindergeld ist Einkommen der Kinder	Seite	12
4.2. Elterngeld und Geschwisterbonus	Seite	13
4.3. Mutterschaftsgeld	Seite	15
4.4. Unterhalt	Seite	16
4.5. Unterhaltsvorschuss	Seite	18
5. Wann ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar?	Seite	19
6. Weitere mögliche Leistungen anderer Träger	Seite	20
6.1. Kinderzuschlag	Seite	20
6.2. Wohngeld	Seite	21

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 7. | Rechtsanspruch auf einen
Kinderbetreuungsplatz | Seite 22 |
| 8. | Schwanger und in Not? – Die Bundes-
stiftung „Mutter und Kind – Schutz des
ungeborenen Lebens“ kann helfen | Seite 23 |
| 9. | Wer hilft in Bonn? | Seite 24 |
| 9.1. | Weiterführende Informationen der
Bundesstadt Bonn | Seite 24 |
| 9.2. | Sonstige weiterführende Informationen | Seite 24 |
| 9.3. | Bonner Beratungsstellen für
Schwangerschafts- und Familienfragen | Seite 24 |
| 9.4. | Ihr Jobcenter Bonn –
Anschrift, Öffnungszeiten und
Ansprechpartner | Seite 25 |



1. Einleitung – Orientierungshilfe im Paragrafen-Dschungel

Die Leistungen des Jobcenters nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind in erster Linie dafür da, erwerbsfähige hilfebedürftige Personen möglichst schnell und passgenau wieder ins Arbeitsleben zu integrieren und sie während der Suche nach Arbeit finanziell abzusichern.

Für schwangere Frauen und Mütter gelten dabei teilweise besondere gesetzliche Regelungen:

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden für Schwangere und Mütter umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte des SGB II und wurde vom Jobcenter Bonn **in Zusammenarbeit** mit den Schwangerschaftsberatungsstellen folgender Institutionen in Bonn erstellt:

- **AWO**
- **Caritas-esperanza**
- **Diakonie-EVA**
- **donum vitae**
- **pro familia**

Der Leitfaden soll helfen, die betroffenen Frauen gut zu beraten und zu unterstützen.

Bitte beachten Sie:

Die in diesem Leitfaden aufgeführte Rechtslage, Förderbeträge usw. entsprechen dem Stand

ab 01. Januar 2021.

Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber regelmäßig Anpassungen vornimmt und einige Angaben damit nicht mehr aktuell sind.

Fragen Sie im Zweifelsfall beim Jobcenter Bonn oder der für die betreffende Leistung zuständigen Stelle nach!

ACHTUNG:

Das Jobcenter Bonn arbeitet mit der elektronischen Akte. Das bedeutet, dass alle Dokumente, die Sie dem Jobcenter zur Verfügung stellen, eingescannt („fotografiert“) und in einer elektronischen Akte (eAkte) gespeichert werden. Dadurch können Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters besser und schneller Auskunft geben.

Bitte beachten Sie hierbei!

Papierunterlagen, die Sie dem Jobcenter zur Verfügung stellen, werden nach Überführung in die eAkte noch 8 Wochen aufbewahrt und dann endgültig vernichtet.

Falls Sie Originalunterlagen einreichen und diese weiterhin benötigen, teilen Sie das bitte sofort bei der Abgabe im Jobcenter mit!

Meistens genügt es, wenn Sie Kopien beim Jobcenter einreichen.

Das Jobcenter Bonn bietet allen Kunden/ Kundinnen zudem die Möglichkeit einige Anträge und Informationen digital zu übermitteln. Hierzu finden Sie nähere Informationen unter: www.jobcenter.digital

2. Spezielle Regelungen

2.1. Unter 25-jährige Schwangere

Schwangere unter 25 Jahren, welche im gemeinsamen Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles wohnen, gehören grundsätzlich der Bedarfsgemeinschaft der Eltern an. Wenn eine schwangere, alleinstehende U25-jährige Frau einen Neuantrag beim Jobcenter stellt, müssen dementsprechend auch die Daten ihrer Eltern erfasst und im Antrag angegeben werden.

Gut zu wissen!

Das Einkommen der Eltern wird nicht angerechnet; die Schwangere genießt also einen besonderen gesetzlichen Schutz.

(§ 9 Abs. 3 SGB II)

2.2. Schüler / Auszubildende / Studenten

Schwangerschaft während Ausbildung und Studium – wer zahlt?

Der Gesetzgeber hat zum 01.08.2016 umfassende Änderungen bei Auszubildenden mit Ausbildungsgeld oder Berufsausbildungsbeihilfe vorgenommen, ebenso bei Schülern mit BAföG-Leistungen. Danach besteht in den meisten Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt, welche dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II nach wie vor ausgeschlossen.

Ansprüche auf Erstausrüstung

Vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossene Auszubildende und Studentinnen können Ansprüche auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt geltend machen (vgl. Abschnitt 3.4.). Die besonderen Vorschriften für Auszubildende greifen nicht für die Ansprüche der Kinder.

Leistungen für Auszubildende können als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Absatz 3 SGB II). Dies kann zum Beispiel die Gefährdung des unmittelbar bevorstehenden Ausbildungsabschlusses durch eine Schwangerschaft sein. Nehmen Sie bei einer vermuteten besonderen Härte Kontakt mit dem Jobcenter auf.

3. Bedarfe – Welche Leistungen des Jobcenters gibt es?

3.1. Regelbedarf

Ob jemand Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, hängt immer von der Hilfebedürftigkeit ab. Bei der Antragstellung muss das Jobcenter daher in jedem Einzelfall zuerst prüfen, ob jemand hilfebedürftig ist.

Für eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Frau beträgt die Regelleistung seit dem 01.01.2021 446,00 €. Für eine 18 bis 24-jährige Frau in der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern 357,00 € und für eine unter 18 Jahre alte Frau in der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern 373,00 €. Wenn sie volljährig ist und in einer Partnerschaft lebt, beträgt die Regelleistung 401,00 €.

(§ 20 Abs. 2 - 4 SGB II)

Das Einkommen und Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern oder eines Elternteiles von U25-jährigen Schwangeren wird bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes nicht angerechnet.

(§ 9 Abs. 3 SGB II)

Auch eine Unterhaltsvermutung (siehe Informationen „Gut zu wissen!“) durch die in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten ist in dem oben genannten Zeitraum ausgeschlossen.

(§ 9 Abs. 5 SGB II)

Gut zu wissen!

Keine Unterhaltsvermutung

Das Jobcenter geht bei der Berechnung des Regelbedarfs nicht davon aus, dass Eltern bzw. Verwandte in der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft finanziell für die Schwangere oder Mutter aufkommen, auch wenn sie dies finanziell könnten.

(§ 9 Abs. 5 SGB II)

3.2. Mehrbedarfe – vor und nach der Geburt

Eine Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von aktuell 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs.

(§ 21 Abs. 2 SGB II)

Gut zu wissen!

Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen.

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36% ihrer maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt.

(§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

Dies gilt für Alleinerziehende, die mit

- einem Kind unter 7 Jahren
- oder**
- zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren

zusammenleben.

Ein Mehrbedarf in Höhe von 12% der maßgebenden Regelleistung wird für jedes Kind gewährt, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt als nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, höchstens jedoch 60% der maßgebenden Regelleistung (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Das heißt, der Mehrbedarf steigt maximal bis zum 5. Kind unter 16 Jahren ($5 \times 12 \% = 60 \%$).

Beispiel 1

Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern im Alter von 5 und 14 Jahren erhält einen Mehrbedarf von 36% der maßgebenden Regelleistung, weil sie ein Kind unter 7 Jahren betreut. Nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 würden ihr 2 x 12% gewährt = 24% der maßgebenden Regelleistung. Es ist im Ergebnis der höhere Betrag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II zu zahlen.

Beispiel 2

Eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern im Alter von 5, 16 und 17 Jahren erhält einen Mehrbedarf von 36% der maßgebenden Regelleistung, weil sie ein Kind unter 7 Jahren betreut (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) bzw. 3 Kinder betreut und pro Kind 12% der maßgebenden Regelleistung erhält (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Hier ist die Höhe des Mehrbedarfs im Ergebnis gleich (36% der maßgebenden Regelleistung).

3.3. Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU)

KDU werden grundsätzlich getrennt vom Regelbedarf (und ggf. Mehrbedarfen) berechnet. Leistungsberechtigte Personen erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlich anfallender Höhe, wenn diese angemessen sind.

(§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Informationen dazu, welche Unterkunfts-kosten in Bonn angemessen sind, finden

Sie unter <http://www.jobcenter-bonn.de/site/unterkunft/> bzw. folgen dort dem Link auf die Internetseite der Bundesstadt Bonn.

Gut zu wissen!

Auch Schwangere oder Alleinerziehende in Ausbildung und Studium, die eigentlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können KDU vom Jobcenter erhalten.

(§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II)

Wohnbedarf

Die Schwangere oder Mutter mit Kind haben (wie alle anderen Hilfebedürftigen auch) Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden.

Anmietung einer neuen Wohnung

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollte grundsätzlich die Zusicherung des Jobcenters eingeholt werden, um sicher zu gehen, dass die Unterkunftskosten und alle mit dem Umzug verbundenen Wohnungsbeschaffungskosten in voller Höhe in voller Höhe vom Jobcenter übernommen werden.

Ausnahme: Anmietung einer eigenen Wohnung bei unter 25-Jährigen

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigen U25-Jährige grundsätzlich die Zusicherung des Jobcenters.

(§ 22 Abs. 5 SGB II)

Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

- die hilfebedürftige Person aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,

oder

- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,

oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z.B. Schwangerschaft, Familiengründung, o.a. vorliegt.

Die Zusicherung des zuständigen Teams für Leistungsgewährung im Jobcenter wird bei den oben genannten Punkten erst nach vorheriger Zustimmung durch das Integrationsteam für U25-Jährige erteilt.

Gut zu wissen!

Bei nachweislicher Schwangerschaft (Mutterspass) ist die vorherige Zustimmung des U25-Teams nicht notwendig.

Schwerwiegende Gründe für die Anmietung einer eigenen Wohnung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat Empfehlungen erarbeitet und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

(DV 37/06 AF III, 06.12.2006)

Die Zustimmung des Jobcenters zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats zu erteilen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug organisieren und durchführen kann. Bei Risikoschwangerschaften oder bei alleinstehenden Schwangeren ist die Frist zeitlich nach vorne zu verlegen, damit der Umzug früher stattfinden kann.

Gut zu wissen!

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

Leben die Schwangere oder Mutter und Kind weiter in der Wohnung der Eltern, muss das Jobcenter die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anerkennen.

3.4. Einmalige Bedarfe

Erstausrüstung bei Erstbezug einer Wohnung

Leistungen für Erstausrüstung bei Neubezug einer Wohnung sind nicht Teil der Regelleistungen, sondern können zusätzlich erbracht werden.

(§ 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII, § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II)

Bei der Erstausrüstung handelt es sich um einen Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung, der erstmalig entsteht und nicht durch bereits vorhandene Gegenstände gedeckt ist.

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht Teil der Regelleistungen, sondern werden zusätzlich erbracht.

(§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Dies gilt auch für Auszubildende / Studierende.

(§ 27 Abs. 2 SGB II)

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf ihren Anspruch hinzuweisen.

(§ 14 SGB I)

Gut zu wissen!

Entsprechende Anträge können formlos beim Jobcenter gestellt werden.

Die einmaligen Bedarfe werden pauschal berechnet. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge werden realistische Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt.

(§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II)

Leistungen werden auch für Schwangere ohne laufende SGB II Leistungen erbracht. Anspruchsberechtigt sind dafür Personen,

die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall wird ein Durchschnittseinkommen der Antragstellerin aus den vergangenen sechs Monaten bei Leistungsentscheidung zu Grunde gelegt.

(§ 24 Abs. 3 Satz 2 bis 3 SGB II).

Es können z.B. Fälle vorkommen, in denen eine Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt der Schwangeren sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrüstung.

Zu den einmaligen Bedarfen zählen im Einzelnen:

3.4.1. Schwangerschaftsbekleidung

Die Antragstellerin hat für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab dem 4. Schwangerschaftsmonat Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von zur Zeit 125,00 €.

Gut zu wissen!

Ein Bedarf ist grundsätzlich nur bei der ersten Schwangerschaft anzuerkennen. Bei kurz aufeinanderfolgenden Schwangerschaften (in einem Zeitraum von 5 Jahren oder kürzer) wird auf die Verwendung der ggf. noch vorhandenen Ausstattung verwiesen und es werden lediglich die Kosten für die fehlende Ausstattung gewährt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Jahreszeit auch witterungsgerechte Umstandsbekleidung notwendig ist.

3.4.2. Beihilfen vor der Geburt

8 bis 10 Wochen vor der Geburt hat die werdende Mutter Anspruch auf Beihilfe für Babyerstausrüstung in Höhe von z.Zt. 501,00 €.

Dazu zählen

- Bekleidung, Schlafsack, Lätzchen
- Einrichtung eines Kinderzimmers (komplettes Kinderbett und Kleiderschrank)
- Ausstattung mit den notwendigen Bedarfsgegenständen (z.B. Kinderwagen, Wickelauflage, Trinkflaschen).

Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale von 501,00 € pro Kind gewährt.

Für den Einrichtungsbedarf wird bei der Bewilligungshöhe von gebrauchtem Mobilier ausgedungen.

Gut zu wissen!

Um die einmaligen Leistungen zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden. Dies kann formlos erfolgen.

Die Firma bonnorange AöR (Lielvelingsweg 110, 53103 Bonn, Tel. 0228 / 77 23 28) gibt die Broschüre „Gesucht und gefunden!“ heraus, die alle Second-Hand-Läden in Bonn auflistet. Antragstellerinnen haben dort die Möglichkeit, günstig Bekleidung, Möbel und sonstige Gebrauchtwaren zu erwerben.

Die Broschüre finden Sie auch im Internet unter www.bonnorange.de.

3.4.3. Folgegeburten

Wie bereits unter Punkt 3.4.1. und 3.4.2. erwähnt, werden im Regelfall die Kosten der Erstausrüstung vom Jobcenter übernommen, d.h. der Bedarf bei der ersten Schwangerschaft und Geburt.

Bei Folgegeburten ist je nach Antragstellung ein weiteres Bett zu gewähren:

- **entweder** ein weiteres Babybett mit Matratze für den Säugling in Höhe von zurzeit 80,00 €
- **oder** ein Jugend-/Erwachsenenbett mit Matratze für das ältere Kind in Höhe von zurzeit 90,00 €
- jeweils zuzüglich Kopfkissen und Bettdecke in Höhe von zurzeit 30,00 €.

3.4.4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Das Angebot des BuT ist unter anderem auf Kinder ausgerichtet, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dies soll Kindern die Möglichkeit bieten, mehr als bisher am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Das Spektrum reicht von Hilfen in Kindertagesstätten und Schulen über Musikunterricht und Mitgliedsbeiträge für Sportvereine bis hin zu Freizeitmaßnahmen.

Übernommen werden können Leistungen wie:

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Verantwortung der Schule/KiTa
- eintägige Schul- oder KiTa-Ausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten/KiTa-Fahrten
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, Musikunterricht, Teilnahme an Ferienfreizeiten)
- vorübergehende notwendige, angemessene Lernförderung
- notwendige Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächsten Schule, falls die Kosten nicht anderweitig übernommen werden
- persönlicher Schulbedarf (154,50 € - 103,00 € im August und 51,50 € im Februar)

Die Leistungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag bei der Servicestelle Bildung und Teilhabe.

Kontakt:

Bundesstadt Bonn
Amt für Soziales und Wohnen
Servicestelle Bildung und Teilhabe
Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn
Tel.: 0228 / 77 49 49
Fax: 0228 / 77 49 44
E-Mail-Adresse: bildungspaket@bonn.de

Nähere Informationen und Antragsunterlagen zum Download finden Sie auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn unter:

<https://www.bonn.de/themen-entdecken/bildung-lernen/bildungs-und-teilhabe-paket.php>

Die Anträge können auch im Jobcenter gestellt werden und werden von dort an die Servicestelle Bildung und Teilhabe weitergeleitet.

4. Was gilt als anrechenbares Einkommen?

4.1. Kindergeld ist Einkommen der Kinder

Kindergeld ist grundsätzlich Einkommen der Kinder und wird an den/die Kindergeldberechtigten (Eltern/Elternteil) gezahlt.

Gut zu wissen!

Kindergeld wird mindernd auf den Regelbedarf der schwangeren Tochter angerechnet.

(§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Eltern (hier die Eltern der schwangeren Tochter) haben in folgenden Fällen Kindergeldanspruch:

- grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Tochter
- bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn die Tochter arbeitsuchend ist,
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn die Tochter eine Ausbildung sucht oder sich in Ausbildung/Studium befindet
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn die Tochter körperlich, geistig oder seelisch behindert ist (sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist) und deswegen nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen kann.

Gut zu wissen!

Die schwangere Tochter kann unter bestimmten Umständen (z.B. unbekannter Aufenthalt der Eltern, Vollwaise) auch für sich selbst Kindergeld beantragen.

Ob die Schwangere U25-Jährige einen Kindergeldanspruch hat, ist im Einzelfall bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit Bonn zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die junge Mutter verpflichtet, für ihr eigenes Kind Kindergeld zu beantragen.

(§ 12 a SGB II)

Gut zu wissen!

Der Kindergeldantrag sollte bei der Familienkasse so früh wie möglich gestellt werden, damit die Zahlung rechtzeitig nach Geburt des Kindes einsetzt (hierfür wird u.a. die Geburtsurkunde des neugeborenen Kindes benötigt).

In der Regel meldet das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Familienkasse an.

(§ 104 SGB X)

Allerdings rechnet das Jobcenter das Kindergeld bis zur endgültigen Bewilligung durch die Familienkassen nicht an, streckt das Kindergeld also sozusagen vor.

Nach der Bewilligung durch die Familienkasse lässt sich das Jobcenter den entstandenen Anspruch erstatten.

Sie können sich zum Kindergeldanspruch detailliert informieren unter:

www.familienkasse.de

Besucheradresse

Familienkasse
Nordrhein-Westfalen-West
Georg-von-Boeselager-Str. 25
53117 Bonn

Kontakt

Tel.: 0800 / 4 5555 30
Telefonische Erreichbarkeit von
montags bis freitags 08.00 bis 18.00 Uhr
(Dieser Anruf ist für Sie gebührenfrei.)
Fax: 0228 / 9243337
E-Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-
West@arbeitsagentur.de

Formulare können heruntergeladen werden
unter: [http://www.kindergeld.org/familienkas-
sen/nordrhein-westfalen/bonn.html](http://www.kindergeld.org/familienkas-
sen/nordrhein-westfalen/bonn.html)

**4.2. Elterngeld und
Geschwisterbonus**

Elterngeld

Durch das Elterngeld können Eltern über ei-
nen bestimmten Zeitraum einen Lohn-/ Ein-
kommensersatz von mindestens 300,00 €
monatlich erhalten. Die Elternzeit bietet
den Eltern die Möglichkeit, sich für einen
bestimmten Zeitraum zur Betreuung des
Kindes von der Arbeit freistellen zu lassen.

Wenn ein Elternteil nach der Geburt des
Kindes nicht oder nur in Teilzeit arbeitet,
soll das Elterngeld das Einkommen zu
mindestens 65 % bzw. 67 % (je nach
Einkommenshöhe vor Geburt des Kindes)
ersetzen, bei Geringverdienenden (Mini-
jobbern) sogar bis zu 100 %.

Gut zu wissen!

Elterngeld ist gem. § 12a SGB II eine so-
genannte vorrangige Leistung. Der/die
Leistungsberechtigte ist verpflichtet Sozial-
leistungen anderer Träger in Anspruch zu
nehmen und die dafür erforderlichen
Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung,
Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung
der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Andere Mutterschafts- und Entgeltersatz-
leistungen, die das Einkommen aus Erwerbs-
tätigkeit ganz oder teilweise ersetzen,
werden auf das Elterngeld angerechnet.

(§ 3 Abs. 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitge-
setz / BEEG)

Geschwisterbonus

Wenn neben dem neugeborenen Kind

- mindestens ein Geschwisterkind unter 3 Jahren **oder**
- zwei Geschwisterkinder unter 6 Jahren **oder**
- ein behindertes Kind unter 14 Jahren

vorhanden ist, können Familien einen Geschwisterbonus erhalten. Der Geschwisterbonus beträgt 10 % vom Elterngeld, mindestens jedoch 75,00 € pro Monat.

Das Jobcenter rechnet das Elterngeld mit Geschwisterbonus und vergleichbare Leistungen der Bundesländer in vollem Umfang als Einkommen an.

(§ 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG)

Dies gilt ebenso für Leistungen nach § 3 BEEG, die ihrerseits auf das Elterngeld angerechnet werden.

Gut zu wissen!

Das heißt, dass die Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II in der Regel geringer ausfallen, wenn die Familie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

Elterngeldfreibetrag

Bei der Berechnung der Leistungen des Jobcenters bleibt aber das Elterngeld bis zur Höhe des monatlichen Durchschnittseinkommens unberücksichtigt, das in den

letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt erzielt wurde, maximal jedoch bis zu einem monatlichen Betrag von 300,00 €.

(§ 2 Abs. 1 BEEG, § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG)

Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150,00 € je Elterngeldanspruch.

(§ 10 Abs. 5 Satz 3 BEEG)

Elterngeld Plus

Mit Elterngeld Plus besteht für Eltern die Möglichkeit, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden miteinander zu kombinieren. Somit wird ein längerer Elterngeldbezug ermöglicht, auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus. Aus einem Elterngeldmonat werden bei Teilzeitbeschäftigung nach Geburt des Kindes zwei Elterngeld Plus Monate.

Gut zu wissen!

Teilen sich Eltern die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie zudem den Partnerschaftsbonus. Das bedeutet: Sie erhalten für diese vier Monate jeweils vier zusätzliche Elterngeld Plus Beträge.

Weiterführende Informationen zum Elterngeld unter

www.bonn.de

>> *Familie & Gesellschaft,
Bildung & Soziales*

Kontakt:

Bundesstadt Bonn

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Bürgerservice – Elterngeld / Elternzeit

Dechenstr. 14a, 53115 Bonn

Tel.: 0228 / 77 - 67 16 (A bis E)

- 67 92 (F, H - J, P - Q, U - V,
X - Z)

- 67 13 (L bis O, R)

- 67 15 (G, K)

- 67 14 (S, T, W)

Fax: 0228 / 77 - 67 20

E-mail: elterngeldstelle@bonn.de

Ausführlichere Erklärungen zum Elterngeld finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter:

<http://www.bmfsfj.de/>

Stichwort: Elterngeld

4.3. Mutterschaftsgeld

Mutterschutz / Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird entweder von den gesetzlichen Krankenkassen oder dem Bundesversicherungsamt für die Dauer der Mutterschutzfrist gezahlt.

Mutterschutzfrist

Für fest angestellte Schwangere besteht eine Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor der Entbindung bis acht Wochen danach (bei Mehrlingsgeburten sechs Wochen vor der Entbindung bis 12 Wochen nach der Entbindung). Konnte die Mutterschutzfrist vor der Entbindung aufgrund ei-

ner Frühgeburt oder sonstigen vorzeitigen Entbindung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden, verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die nicht in Anspruch genommenen Tage vor der Entbindung. Regulär haben Frauen während der gesamten Mutterschutzfrist Anspruch auf Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss des Arbeitgebers. Dazu muss die Frau jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein.

Wichtig!

Mutterschaftsgeld ist eine vorrangige Sozialleistung gegenüber Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II.

(§ 12 a SGB II)

Das Mutterschaftsgeld wird in voller Höhe, lebensmonatsbezogen und taggenau auf das Elterngeld angerechnet und mindert dadurch die Höhe des Elterngeldes.

(§ 3 Abs. 1 BEEG)

Welche Stelle ist zuständig?

Mutterschaftsgeld von den gesetzlichen Krankenkassen

Gesetzlich versicherte oder arbeitslose schwangere Frauen beantragen das Mutterschaftsgeld bei ihrer Krankenkasse. Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung. Deshalb ruht der Anspruch, falls bzw. solange die Antragstellerin während der Mutterschutzfrist Arbeitsentgelt erhält.

(§ 200 Abs. 4 Reichsversicherungsordnung)

Während des Mutterschutzes zahlt die Krankenkasse der gesetzlich Versicherten Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 13,00€ pro Arbeitstag. Ihr Arbeitgeber stockt dieses Mutterschaftsgeld bis zur Höhe des Nettoehaltes auf.

Die Höhe der Zuzahlung des Arbeitgebers errechnet sich dabei aus dem durchschnittlichen Nettogehalt der letzten drei Monate (inklusive Überstunden) vor Beginn des Mutterschutzes, in denen die Frau Beiträge zur Krankenversicherung abgeführt hat.

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt besteht bei familienversicherten oder privatversicherten Frauen, die

entweder

- zu Beginn der sechswöchigen Mutterschutzfrist vor der Entbindung ein Arbeitsverhältnis (auch Minijob) haben/hatten

und

- deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung vom Arbeitgeber mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst (Arbeitgeberkündigung) wurde

oder

- die während der Schutzfristen von einem Beamtenarbeitsverhältnis in ein reguläres Arbeitsverhältnis gewechselt sind.

Kontakt:

Bundesversicherungsamt
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Hotline: 0228 / 619 - 18 88
(Mo. - Fr.: 09.00 bis 12.00 Uhr
Do.: 13.00 bis 15.00 Uhr)
Fax: 0228 / 619 - 18 77
E-mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de
Internet: <http://www.mutterschaftsgeld.de/>

Wieviel Mutterschaftsgeld die Antragstellerin bekommt, richtet sich nach dem kalendertäglichen Arbeitseinkommen. Allerdings ist der Anspruch gesetzlich auf 210,00 € für den gesamten Zeitraum der Mutterschutzfrist begrenzt.

4.4. Unterhalt

Mutterschutz / Mutterschaftsgeld

Mutter und Kind haben gegenüber dem Kindsvater einen Anspruch auf Unterhalt.

(§§ 1615 I, 1601 BGB)

Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt. Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über, wenn Mutter und Kind SGB II-Leistungen erhalten und der Kinds-

vater keinen Unterhalt leistet.

(§ 33 SGB II)

Das Jobcenter ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Der geleistete Unterhalt des Vaters ist als Einkommen des Kindes anzurechnen.

(§ 11 Abs. 1 SGB II)

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Mutter grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung. Dies kann im Einzelfall mit der Unterhaltsstelle beim Amt für Kinder, Jugend und Familie geklärt werden.

Unterstützung der Mutter bei Unterhaltsansprüchen

Sofern die Mutter Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes benötigt, kann beim Amt für Kinder, Jugend und Familie jederzeit eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet werden.

Kontakt:

Bundesstadt Bonn

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Welschnonnenstr. 1 - 5, 53111 Bonn
Mo. und Do.: 08.00 bis 16.00 Uhr,
Di., Mi. und Fr.: 08.00 bis 13.00 Uhr

Zusätzliche telefonische Servicezeit:

Dienstag und Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr

Für Beurkundungen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich!

Telefonnummern der nach Nachnamen zugeordneten Sachbearbeiter erfahren Sie unter: <https://www.bonn.de/vv/produkte/Beistandschaft.php>

www.bonn.de

1. *Service bieten.*
2. *Stadtverwaltung A bis Z.*
3. *Dezernat V – Dezernat für Schule, Soziales und Jugend*
4. *Amt für Kinder, Jugend und Familie*
5. **Beistandschaft**

Mögliche Unterhaltsansprüche

- Kindes- und Elternunterhalt (Verwandtenunterhalt)
(§§ 1601 ff. BGB)
- Trennungsunterhalt
(§ 1361 BGB)
- Geschiedenenunterhalt
(§§ 1569 ff. BGB)
- Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt
(§ 1615 I BGB)

Für konkrete Fragen zum Unterhalt steht Ihnen auch das Jobcenter Bonn zur Verfügung.

Kontakt:

Jobcenter Bonn

Team 614 – Unterhaltsheranziehung

Tel.: 0228 / 8549 - 238 oder

Zentrale: 0228 / 8549 - 0

Fax: 0228 / 8549 - 614 oder

0228 / 8549 - 9103

E-Mail: [Jobcenter-Bonn.Team614@
jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Bonn.Team614@jobcenter-ge.de)

4.5. Unterhaltsvorschuss

Wenn der Kindsater nicht in der Lage ist, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Voraussetzung ist insbesondere, dass das Kind bei der Mutter lebt und unter 18 Jahre alt ist. Eine Höchstbezugsdauer gibt es nicht. Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind beim Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn zu beantragen.

(§ 12 a SGB II)

Bis zur Bewilligung wird der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen angerechnet.

Das Jobcenter meldet beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Erstattungsanspruch an.

(§ 104 SGB X)

Mitwirkungspflicht der Mutter

Wenn sich die Mutter trotz Aufforderung weigert, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei Amt für Soziales und Wohnen zu stellen, kann das Jobcenter den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

(§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II)

Es wird geprüft, ob Ersatzansprüche wegen sozialwidrigem Verhalten gegen die Mutter geltend gemacht werden können.

(§ 34 Abs. 1 SGB II)

Anträge können heruntergeladen werden unter: [https://www.bonn.de/vv/produkte/
Unterhaltsvorschuss.php](https://www.bonn.de/vv/produkte/Unterhaltsvorschuss.php)

Weitere Informationen unter:

www.bonn.de

>> *Service bieten.*

>> *Stadtverwaltung A bis Z.*

>> *Dezernat V – Dezernat für*

Schule, Soziales und Jugend

>> *Amt für Soziales und Wohnen*

>> ***Unterhaltsvorschuss***

Telefon: 0228 / 77 96 19 868

E-Mail: uvg@bonn.de

5. Wann ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar?

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

(§§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

Der leistungsberechtigten Mutter darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.

Nach dem SGB II wird davon ausgegangen, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist.

(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)

Gut zu wissen!

Geht die Mutter einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit nach, wird das Einkommen unter Abzug der gesetzlichen Freibeträge auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Bei Alleinerziehenden besteht jedoch die Möglichkeit, steuerliche Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- Kinderbetreuungskosten für Kinder bis 14. Jahre können steuerlich als Sonderausgabe abgesetzt werden.
- Lebt eine Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, für welches Kindergeld bezogen wird (auch volljährige Kinder in Ausbildung) zusammen, bietet die Steuerklasse II eine Entlastung gegenüber der Steuerklasse I.
- Alleinerziehende sollten mit dem Zeitpunkt der Trennung vom Ehepartner sofort beim Finanzamt die getrennte steuerliche Veranlagung (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beantragen, um in eine günstigere Steuerklasse eingestuft zu werden. Das geht auch noch rückwirkend mit der Steuererklärung für das vergangene Jahr; das Nettoeinkommen ist dadurch deutlich höher.

6. Weitere mögliche Leistungen anderer Träger

6.1. Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Der Kinderzuschlag trägt zur wirtschaftlichen Stabilität von Familien im Niedrigeinkommensbereich bei. Wie viel Geld Sie als Familie tatsächlich erhalten, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen, dem Ihres Partners und Ihrer Kinder ab.

Zusätzliche Vorteile des Kinderzuschlags

Auch wenn nur ein kleiner Kinderzuschlag gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** und Sie müssen **keine KiTa-Gebühren** zahlen. Informationen zur Befreiung von den KiTa-Gebühren erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag setzt unter anderem voraus, dass die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft vermieden wird. Das bedeutet, dass der Kinderzuschlag nur dann bewilligt werden kann, wenn durch seine Gewährung kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld besteht. Darüber hinaus wurde zum 01. Januar 2020 ein erweiterter Zugang eingeführt. Er eröffnet auch Familien,

denen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und ggfs. dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, den Zugang zum Kinderzuschlag.

Mit dem **KiZ-Lotsen** können Sie schnell und einfach feststellen, ob für Sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Der KiZ-Lotse ist eine interaktive Berechnungshilfe. Mit wenigen Eingaben wird die persönliche Situation abgefragt und ein Ergebnis angezeigt.

Den KiZ-Lotsen erreichen Sie unter:
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Familienkasse NRW West
Georg-von-Boeselager-Str. 25
53117 Bonn

Internet: www.familienkasse.de
Telefon (gebührenfrei): 0800 / 45 55 530

Gut zu wissen!

Eventuell haben Sie zusätzlich einen Anspruch auf **Wohngeld**. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.

6.2. Wohngeld

Vielen Haushalten fällt es schwer, die Kosten für eine Wohnung wegen des geringen Einkommens zu tragen. In diesen Fällen gibt es einen staatlichen Zuschuss zur Miete.

Wohngeld gibt es:

- als Mietzuschuss für Mieterinnen oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers oder für Bewohnerinnen oder Bewohner eines Heimes,
- als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, hängt ab von:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähigen Miete oder Belastung (zum Beispiel bei Eigenheimen).

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld erhalten Sie auf der Homepage des Landes NRW. Ihren grundsätzlichen Wohngeldanspruch können Sie sich anonymisiert mit dem Wohngeldproberechner des Landes NRW ausrechnen lassen.

Die entsprechenden Links finden Sie unter <https://www.bonn.de/vv/produkte/Wohngeld-Mietzuschuss-Lastenzuschuss.php> unter der Rubrik „Formulare und Links“.

www.bonn.de

>> *Startseite*

>> *Service bieten.*

>> *Stadtverwaltung A bis Z.*

>> *Dezernat V –*

*Dezernat für Schule,
Soziales und Jugend*

>> *Amt für Soziales und Wohnen*

>> *Wohngeld: Mietzuschuss
und Lastenzuschuss*

Wichtig!

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller von Wohngeld in der Lage, ihren oder seinen Bedarf und den der Mitglieder der BG durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

7. **Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz**

Seit dem 01. August 2013 haben auch unter dreijährige Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Über das Kindergarteninformationssystem – KITA-NET Bonn unter:

www.bonn.de

>> *Startseite*

>> *Themen entdecken.*

>> *Familie. Partnerschaft.*

>> *Kinderbetreuung.*

>> *Kindertagesstätten. Kindergärten.*

kann gezielt nach öffentlich geförderten Kindergärten gesucht werden.

Unterstützung durch eine Tagesmutter

Für Kinder, die jünger als drei Jahre sind, stellen Tagesmütter und -väter eine gute Alternative dar. Die Höhe der Elternbeiträge (Eigenkosten) ist identisch.

Plätze bei qualifizierten Tagespflegepersonen werden über das „Netzwerk Kinderbetreuung in Familien“ vermittelt.

Kontakt:

Anschrift:

Fritz-Tillmann-Str. 8-12

53113 Bonn

Tel.: 0228 / 10 82 49

Weitere Informationen unter

<https://www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de/>

Wenn Eltern keinen Betreuungsplatz für ihr Kind finden und den Rechtsanspruch geltend machen wollen, kann das Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie schriftlich informiert werden.

Eltern müssen dann nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg aktiv um einen Betreuungsplatz im Kindergarten oder bei einer Tagespflegestelle bemüht haben. Das Familienbüro wird dann versuchen, einen Betreuungsplatz zu finden.

Kontakt:

Bundesstadt Bonn

Familienbüro

Stadthaus, Berliner Platz 2

53111 Bonn

Service-Tel.: 0228 / 77 40 70

E-mail: familienbuero@bonn.de

8. **Schwanger und in Not? – Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ kann helfen**

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Die Bundesstiftung kann vor allem bei folgenden Themen helfen:

- Erstaussstattung des Kindes
- Weiterführung des Haushaltes
- Wohnung und Einrichtung
- Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage.

Voraussetzungen für Hilfe durch die Bundesstiftung sind:

- eine finanzielle Notlage,
- eine Schwangerschaft,
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Gut zu wissen!

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Mittel

aus der Bundesstiftung. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Eine Unterstützung aus Mitteln der Bundesstiftung ist gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII nachrangig (Regelleistung, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstaussattung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

D.h. eine werdende Mutter ist nicht verpflichtet, Unterstützung bei der Bundesstiftung zu beantragen, bevor sie z.B. einen Antrag beim Jobcenter stellt.

Gut zu wissen!

Die Beantragung von Leistungen für Schwangerschaft und Geburt im Jobcenter führt nicht automatisch zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II, wenn Stiftungsmittel bewilligt wurden. Die Stiftung bewilligt lediglich eine ergänzende Hilfe.

Eine Bedarfsdeckung könnte allenfalls eintreten, wenn die Stiftungsmittel für Bedarfe eingesetzt werden, welche zweckidentisch mit den Leistungen des SGB II sind.

Hat die Stiftung allerdings geleistet, zahlt das Jobcenter für den gleichen Verwendungszweck nicht noch einmal Hilfe.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).

9. Wer hilft in Bonn?

9.1. Weiterführende Informationen der Bundesstadt Bonn

Auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn gibt es verschiedene Informationsbroschüren für Schwangere, Mütter und Alleinerziehende.

www.bonn.de

- >> *Startseite*
- >> *Service bieten.*
- >> *Stadtverwaltung A bis Z.*
- >> *Dezernat OB – Dezernat der Oberbürgermeisterin*
- >> *Gleichstellungsstelle*
- >> *Ratgeber für Schwangere und Alleinerziehende*

Weitere Publikationen:

- Ratgeber für Schwangere und Alleinerziehende
- Kinderbetreuung in Bonn
- Berufstätigkeit und Kinder
- Unterhaltsfragen
- Kinder und Steuern

9.2. Sonstige weiterführende Informationen

Broschüre Alleinerziehend:

https://www.bonn.de/medien-global/amt-04/Ratgeber_fuer_Schwangere_2020.pdf

Netzwerk Frühe Hilfen Bonn:

<http://www.fruehehilfen-bonn.de>

9.3. Bonner Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Familienfragen

AWO (Arbeiterwohlfahrt)

Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme, Partner- und Familienfragen im Beratungs- und Bildungszentrum Theaterplatz 3
53177 Bonn
Tel.: 0228 / 850 277 70
Fax: 0228 / 850 277 74
E-Mail: skb@awo-bnsu.de
Internet: www.awo-bonn.de

Caritasverband Bonn, esperanza

Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft
Dyroffstr. 7
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 108 258
Fax: 0228 / 108 295
E-Mail: esperanza@caritas-bonn.de
Internet: www.caritas-bonn.de

Diakonie

EVA Evangelische Beratungsstelle
für Schwangerschaft, Sexualität
und Pränataldiagnostik
Godesberger Allee 6 - 8
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 22 72 24 25
Fax: 0228 / 22 72 24 33
E-Mail: schwanger@dw-bonn.de
Internet: www.diakonie-bonn.de

donum vitae – Bonn/Rhein-Sieg

Beratungsstelle für Schwangere
und ihre Partner,
Beratung im Schwangerschaftskonflikt
und bei Pränataldiagnostik
Oxfordstr. 17
53111 Bonn
Tel.: 0228 / 93 19 90 80
Fax: 0228 / 62 96 523
E-Mail: bonn@donumvitae.org
Internet: www.bonn.donumvitae.org

pro familia

Beratungsstelle Bonn
Beratung rund um Schwangerschaft
und Geburt,
im Schwangerschaftskonflikt,
bei Fragen zu Sexualität,
Partnerschaft und Familienplanung.
KölInstr. 96
53111 Bonn
Tel.: 0228 / 338 0000
Fax: 0228 / 338 000 88
E-Mail: bonn@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

9.4. Ihr Jobcenter Bonn – Anschrift, Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Jobcenter Bonn

Rochusstr. 4 - 12
53123 Bonn
Tel.: 0228 / 8549 - 0
Fax: 0228 / 8549 - 391
Allgemeine E-Mail:
jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de

Sowie für spezielle Anfragen bei
Schwangerschaft und Geburt
die E-Mail-Adresse:

Jobcenter-Bonn.Servicestellefuer
schwangere@jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-bonn.de

Telefon-Servicecenter

Mo. bis Mi.	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr.	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

unter der Telefonnummer 0228 / 8549 - 0

Wenn Sie einen persönlichen
Gesprächs- und Beratungstermin
wünschen, können Sie diesen über das
Telefon-Servicecenter oder am
Kundenportal des Jobcenters Bonn
anmelden. Nach Abstimmung mit dem
für Sie zuständigen Mitarbeiter teilen wir
Ihnen den genauen frühestmöglichen
Termin dann umgehend per Post mit.

Kundenportal Jobcenter Bonn

Mo., Di. Fr.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do.	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr



DIAKONIE

Diakonisches Werk Bonn und Region –
gemeinnützige GmbH

Eva
*Evangelische Beratungsstelle
für Schwangerschaft, Sexualität
und Partnerschaftlichkeit*



donum  **vitae**

pro familia

Herausgeber

Arbeitskreis Schwangerschaftsberatung in Bonn
in Kooperation mit dem Jobcenter Bonn

Stand: 01. Januar 2021, 6. überarbeitete Auflage

www.jobcenter-bonn.de

jobcenter 
BONN STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.